

# **BStGer RR.2022.134 vom 5. Dezember 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2022.134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.134)

FR: TPF RR.2022.134 du 5 décembre 2022

IT: TPF RR.2022.134 del 5 dicembre 2022

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Ägypten;  
Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung (Art. 17a Abs. 3 IRSG; Art. 46a VwVG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Ägypten ist in erster Linie der zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Vertrag vom 7. Oktober 2000 (SR 0.351.932.1), in Kraft getreten am 23. September 2002, massgebend.

### **E. 1.1.2**

Soweit der Staatsvertrag bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (vgl. BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126, je m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (vgl. BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2).

### **E. 1.1.3**

Im vorliegenden Fall ist ferner auf das UNESCO-Kulturgütertransfer-Abkommen vom 14. November 1970 (auch UNESCO-Konvention 1970 genannt) hinzuweisen (SR 0.444.1, in Kraft getreten für die Schweiz am 3. Januar 2004, für Ägypten am 5. Juli 1973) und weiter sind das KGTG sowie die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die rechtswidrige Einfuhr und Durchfuhr sowie die Rückfuhr von Altertümern in deren Herkunftsland, abgeschlossen am 14. April 2010 (nachfolgend «Vereinbarung EGY»; SR 0.444.132.11), in Kraft getreten durch Notenaustausch am 20. Februar 2011, zu nennen.

### **E. 1.1.4**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar, wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 1.2**

Die Rechtshilfe nach dem dritten Titel des IRSG umfasst Rechtshilfemassnahmen, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich scheinen oder dem Beibringen der Beute dienen (Art. 63 IRSG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 IRSG). Für die Rechtshilfe in Zivilsachen

- 9 -

und auch für die Amtshilfe (d.h. die Zusammenarbeit von Behörden unabhängig von einem bestimmten Strafverfahren im Ausland) sind separate Regelungen anwendbar (vgl. HEIMGARTNER/NIGGLI, Basler Kommentar, 2015, Art. 1 IRSG N. 9 und N. 19 ff; vgl. auch Vereinbarung EGY [s. oben E. 1.1.3], welche u.a. in Art. 4 bestimmt, dass eine Vertragspartei auf Rückführung von Altertümern klagen kann, die rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der anderen eingeführt worden sind [Ziffer 1] und dass die Vereinbarung das Recht nicht ausschliesst, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über Rechtshilfe in Strafsachen vom 7. Oktober 2000, zu verlangen [Ziffer 6]). Ein Rechtshilfeersuchen hat die in Art. 28 IRSG i.V.m Art. 10 IRSV und Art. 76 IRSG genannten Informationen aufzuführen. Fällt die summarische Prüfung des Ersuchens durch das Bundesamt positiv aus und erfolgt die Weiterleitung an die zuständige ausführende Behörde (Art. 78 Abs. 2 IRSG), hat Letztere die Vorprüfung im Sinne von Art. 80 IRSG vorzunehmen, welche detaillierter ausfällt als die summarische Prüfung. Die für die Eintretensverfügung erforderliche Vorprüfung der ausführenden Behörde gemäss Art. 80a IRSG setzt namentlich voraus, dass der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt und die darin bezeichneten ausländischen Straftatbestände den formellen und materiellen Anforderungen von Art. 28 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV und Art. 76 IRSG genügen sowie den massgebenden Verträgen, Abkommen oder Bestimmungen entsprechen; dass der im Rechtshilfeersuchen dargestellte Sachverhalt prima facie die Tatbestandsmerkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestands aufweist (doppelte Strafbarkeit); dass die beantragten Rechtshilfemassnahmen rechtmässig und verhältnismässig sind und, dass keine Ausschlussgründe gemäss Art. 2–6 IRSG ersichtlich sind (vgl. KUSTER, Basler Kommentar, 2015, Art. 80 IRSG N. 2-4; Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006 E. 2; BGE 142 IV 250 E. 5; 130 II 14 E. 4; 129 II 97 E. 3).

Kann auf das Rechtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, ist nach Art. 80 Abs. 2 IRSG vorzugehen. Eine Eintrittsverfügung ist summarisch zu begründen (Art. 80a Abs. 1 IRSG) und den von der Rechtshilfe oder den Zwangsmassnahmen betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen (vgl. KUSTER, Basler Kommentar, 2015, Art. 80a IRSG N. 1). Die ausführende Behörde ordnet die zulässigen Rechtshilfehandlungen an und führt sie aus (Art. 80a Abs. 1 und Abs. 2 IRSG). Die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen und Entscheide über die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, sind grundsätzlich mittels Zwischenverfügung anzuordnen und sind selbständig anfechtbar (Art. 80e Abs. 2 IRSG). Andere von der zuständigen Behörde als zulässig erachtete beantragte Rechtshilfemassnahmen werden in der Eintretensverfügung oder

- 10 -

in separaten Zwischenverfügungen angeordnet und sind mit der Schlussverfügung anfechtbar (Art. 80e Abs. 1 IRSG; vgl. KUSTER, a.a.O., Art. 80a IRSG N. 1–3 und Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.329 vom 8. Mai 2018 E. 3.4.3). Mit

Zustimmung des jeweilig Berechtigten ist eine vereinfachte Ausführung im Sinne von Art. 80c IRSG möglich. Erachtet die ausführende Behörde das Ersuchen als ganz oder teilweise erledigt, so erlässt sie eine begründete (Schluss-)Verfügung im Sinne von Art. 80d IRSG. Die Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten, die zur Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, können der ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechtshilfeverfahrens zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten herausgegeben werden; dies erfolgt in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 74a Abs. 1 und Abs. 3 IRSG; vgl. BGE 132 II 595 E. 4). Macht ein Berechtigter an den Gegenständen oder Vermögenswerten Ansprüche nach Abs. 4 geltend, so wird deren Freigabe an den ersuchenden Staat bis zur Klärung der Rechtslage aufgeschoben (Art. 74a Abs. 5 IRSG). Die Rechtshilfebehörden dürfen die Beschlagnahmungen indessen nicht unbeschränkt aufrechterhalten, sondern müssen dafür sorgen, dass das Rechtshilfeverfahren innert vernünftiger Frist zum Abschluss gelangt. Wird der Herausgabe nur bei Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheids des ersuchenden Staates stattgegeben und steht ein solcher Entscheid (noch) aus, ist der Fortgang des ausländischen Verfahrens aufmerksam zu verfolgen. Wird das ausländische Verfahren nicht (mehr) vorangetrieben, so dass mit dem ausländischen Entscheid und der darauf gestützten Herausgabe der Beschlagnahmungen nicht oder nicht innert vernünftiger Frist zu rechnen ist, müssen die Beschlagnahmungen aufgehoben werden (vgl. BGE 126 II 462 E. 4 am Ende; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.346-347 vom 23. April 2020 E. 5.2 m.H.; TPF 2007 124 E. 8.2.4).

## **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer moniert ein unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer Schlussverfügung und beanstandet den in der Verfügung vom 28. Juni 2021 bekundeten Willen, das Verfahren nicht in absehbarer Zeit zu erledigen (act. 1 S. 3 Ziffer 2).

### **E. 2.1.1**

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 17a Abs. 3 IRSG; Art. 46a VwVG). Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Demzufolge kann

- 11 -

gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern der Schlussverfügung Beschwerde geführt werden. Es liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor.

### **E. 2.1.2**

Gemäss Art. 50 Abs. 1 VwVG ist eine Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Art. 50 Abs. 2 VwVG sieht vor, dass gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung jederzeit Beschwerde geführt werden kann. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Schlussverfügung und ist somit an keine Frist gebunden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festgehalten, dass mit Verfügung vom 28. Juni 2021 der Erlass einer Schlussverfügung auf einen späteren Zeitpunkt in Aussicht

gestellt wurde (vgl. zum Sachverhalt R). Dabei handelt es sich nicht um einen ablehnenden Entscheid im Sinne einer sogenannten Negativverfügung, welcher der Beschwerdefrist von Art. 50 Abs. 1 VwVG unterliegen würde (vgl. KELLER, Zürcher Kommentar,

### **E. 2.1.3**

Im Rahmen der hier massgeblichen Bestimmungen der Rechtshilfe i.S.v. Art. 63 ff. IRSG ist zur Beschwerdeführung berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Anspruch auf Erlass einer Schlussverfügung hat bloss, wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.314/2000 vom

### **E. 2.2**

Im Ergebnis ist der Beschwerdeführer nicht zur Beschwerde legitimiert, womit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

3. Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass die ägyptische Behörde mit Rechtshilfeersuchen vom 20. April 2016 zwar u.a. darum ersucht, Massnahmen für die Rückführung der dort genannten Objekte nach Ägypten zu treffen, indessen den Akten kein Ersuchen auf Herausgabe (Überführung) dieser Objekte zu entnehmen ist. Ob ein Strafverfahren in Ägypten eröffnet wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Eine Zwischenverfügung bzw. eine konkrete Anordnung zur Ausführung einer Rechtshilfehandlung im internationalen Rechtshilfeverfahren ist nicht aktenkundig. Aufgrund der Aufhebung der Beschlagnahme im inländischen Strafverfahren VT.2017.9068 gegen den Beschwerdeführer (zuhanden des «mit dem Rechtshilfeverfahren IRH2016003413 / RQ.2015.12343 betrauten Verfahrensleiters der Kriminalpolizei des Kantons Basel-Stadt»; vgl. zum Sachverhalt K), sind die fraglichen Objekte möglicherweise derzeit sichergestellt. Eine Verfügung über die Beschlagnahme in einem anderen Verfahren bzw. im internationalen Rechtshilfeverfahren liegt nicht vor. In Bezug auf die Bestimmungen und die Rechtsprechung zur Herausgabe wird auf Erwägung 1.2 am Ende verwiesen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom

- 16 -

31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 65 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 Abs. 1 lit. a und lit. b StBOG). Die Gerichtsgebühr ist vorliegend, in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 StBOG sowie der Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 BStKR, auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- (act. 3) ist daran anzurechnen.

- 17 -

### **E. 3**

Aufl. 2020, Art. 396 StPO N. 9).

### **E. 5**

März 2001 E. 3a). Die Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungs- beschwerde ist nur möglich, wenn eine Beschwerde auch in der Hauptsache zulässig wäre (vgl. UHLMANN/WÄLLE-BÄR, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2016, Art. 46a VwVG N. 5). Eine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt somit voraus, dass ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung besteht (vgl. BGE 135 II 60 E. 3.1.2). Weiter bedingt sie, dass die rechtssuchende Person zuvor zumindest einmal bei der befassensten Instanz interveniert hat, um sie zum gewünschten Handeln aufzufordern (vgl. BGE 131 V 407 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 1B\_24/2013 vom 12. Februar 2013 E. 4 [zur StPO]; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.268-271 vom 27. März 2014 E. 1.3; weitgehend [Mahnung erforderlich]: MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage 2013, N. 5.20).

Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft. Die beschwerdeführende Person muss ihre Beschwerdelegitimation eingehend darlegen bzw. belegen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Sie trägt die Beweislast dafür, dass sie beschwerdeberechtigt ist (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.118 vom 6. Februar 2018 E. 4.3 m.w.H.). Zu bejahen ist die Beschwerdebefugnis jeder natürlichen oder juristischen Person, die von einer Rechtshilfemassnahme direkt berührt ist. Als

- 12 -

«Rechtshilfemassnahme», von der man gemäss Art. 80h lit. b IRSG als Beschwerdeführer persönlich und direkt betroffen sein muss, gelten sämtliche Massnahmen, die der Unterstützung eines durch den ersuchenden Staat geführten Strafverfahrens oder bei der Erlangung von Delikterträgen durch den ersuchenden Staat dienen. Dazu gehört etwa auch die Zustellung von Schriftstücken (vgl. BUSSMANN, Basler Kommentar, 2015, Art. 80h IRSG N. 29). Die Praxis des Bundesgerichts verlangt für die Anerkennung der Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG eine «spezifische Beziehungsnähe» des Rechtsuchenden. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt nicht (vgl. BGE 137 IV 134 E. 5.2.1 S. 137 f. m.w.H.).

Bei Hausdurchsuchungen gelten als persönlich und direkt betroffen i.S.v. Art. 80h IRSG der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. b IRSV). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (vgl. BGE 137 IV 134 E. 6.2). Werden anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte (Wert-)Gegenstände beschlagnahmt und in der Folge deren rechtshilfeweise Herausgabe angeordnet, ist zur Beschwerde gegen die angeordnete Übermittlung legitimiert, wer sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste. Massgeblich ist die tatsächliche Verfügungsgewalt im Zeitpunkt einer Beschlagnahme (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.79 vom 18. Januar 2022 E. 2.1.1 m.V.a. TPF 2014 113 E. 3.2.2 S. 117 f. m.w.H.).

Geht der Beschlagnahme keine Hausdurchsuchung voraus, trifft auch eine solche Beschlagnahme den Inhaber des zu beschlagnahmenden Objekts. Inhaber ist jene Person, welche Gewahrsam oder die tatsächliche Herrschaft über einen Gegenstand innehat. Er hat sich unmittelbar der angeordneten Zwangsmassnahme zu unterwerfen. Schliesslich trifft auch ihn eine allfällige Herausgabepflicht. Entsprechend hat bei Beschlagnahme grundsätzlich der Inhaber des beschlagnahmten Objekts – in Analogie zur Rechtslage bei Hausdurchsuchungen – als persönlich und direkt betroffen zu gelten (vgl. Entscheid des

Bundesstrafgerichts RR.2021.79 vom 18. Januar 2022 E. 2.1.1 m.V.a. TPF 2014 113 E. 3.2.2 S. 118).

Aufgrund des akzessorischen Charakters einer Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde ist im Folgenden zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Schlussverfügung hat bzw. gegen eine Schlussverfügung im fraglichen Verfahren beschwerdeberechtigt wäre.

a) Die ersuchende ägyptische Behörde gibt zum Sachverhalt zusammengefasst an, das Auktionshaus «A.» in Z. habe am 26. September 2015 verschiedene Objekte veräussert, die aus Ausgrabungen der Nekropole Memphis stammen würden und bei denen es sich um antike ägyptische Kulturgüter handle. Ein dreiköpfiges Komitee des Obersten Antiquitätenrates habe die auf der Webseite des Auktionshauses A. in Z. zum Verkauf angebotenen Gegenstände geprüft und festgestellt, dass es sich bei 16 Stücken um antike

- 13 -

ägyptische Artefakte handle, die von der Nekropole von Memphis stammen und dem Schutz des Gesetzes 117/1983 unterstehen würden (Akten StA BS Rubrik zur Sache, Rechtshilfeersuchen S. 1). Die ägyptische Generalstaatsanwaltschaft qualifizierte den geschilderten Sachverhalt als Entwendung staatlicher Güter und Handel mit antiken Kunstwerken, was gemäss Art. 112/1, 116 und Art. 118 des ägyptischen Strafgesetzbuches sowie Art. 1, 6, 8/1, 2, 35, 40, 41, 42, 43/1 und Art. 44 des Gesetzes 117/1983 zum Schutz antiker Werke, revidiert durch Gesetz 3/2010, strafbar sei (Akten StA BS Rubrik zur Sache, Rechtshilfeersuchen S. 2). Mit Rechtshilfeersuchen vom 20. April 2016 stellte die ersuchende ägyptische Behörde folgende Anträge (Akten StA BS Rubrik zur Sache, Rechtshilfeersuchen S. 4): - Jegliche Verkaufs- oder Angebotshandlung der im Gesuch bezeichneten Kunstwerke wie auch deren Pfändung sei zu unterbinden und es seien sämtliche Massnahmen für deren Rückführung nach Ägypten zu treffen («Arrêter toute procédure de vente ou d'offre de vente concernant les œuvres d'arts susmentionnées ainsi que la saisie de ces œuvres, et prendre toutes les mesures nécessaires pour sa restitution à la République Arabe d'Égypte»); - Es seien ihr sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen mitzuteilen betreffend diejenige Person, die diese Kunstwerke im eigenen Namen anbiete oder in deren Auftrag das Verkaufsangebot erfolge, den Ausstellungsort und darüber, wie jene Person in den Besitz der Kunstgegenstände gekommen sei («Nous communiquer toutes les informations disponibles concernant la personne qui présente ces œuvres d'art à la vente à son nom ou pour le compte de laquelle l'offre de vente a été faite et le lieu où les œuvres d'art ont été exposées; et toutes informations concernant la façon par laquelle cette personne a obtenu ces œuvres d'art»); - Hinsichtlich der im Rechtshilfeersuchen genannten strafbaren Handlungen seien die Täter und Teilnehmer zu ermitteln und deren Personalien mit Angabe der jeweiligen Rolle mitzuteilen («Enquêter sur les auteurs et complices des infractions énoncées ci-dessus, nous communiquer leurs coordonnées et préciser le rôle de chacun d'entre eux»); - Es seien ihr eine beglaubigte Kopie zur Ermittlung oder zu anderen in dieser Angelegenheit von den schweizerischen Behörden geführten Verfahren zu übermitteln («Nous communiquer une copie authentique de l'instruction ou de toute autre procédure réalisée par les autorités suisses dans cette affaire»). b) Nach summarischer Prüfung des Ersuchens leitete das BJ das Rechtshilfeersuchen der Generalstaatsanwaltschaft von Ägypten vom 20. April 2016 in Sachen «A. Galerie Z.» an die Beschwerdegegnerin als zuständige ausführende Behörde weiter (vgl. zum Sachverhalt E).

c) Die Eintretensverfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. Juli 2017 im Verfahren RQ.2015.12343 erfolgte in Sachen «Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen Widerhandlung gegen das Kulturgütertransfergesetz betreffend Rechtshilfe mit Ägypten» und hielt fest, dass die Generalstaatsanwaltschaft von Ägypten im Rahmen eines Strafverfahrens gegen unbekannte Täterschaft wegen Widerhandlung gegen das KGTG ein Rechtshilfeersuchen gestellt habe und die Beschlagnahme sowie die Herausgabe (Überstellung) von 16 Kulturgütern – die mutmasslich (gemäss Rechtshilfeersuchen) durch Raubgrabungen nach Europa gelangt seien – beantrage. Die Beschwerdegegnerin verfügte, dem Begehren zu entsprechen und in Anwendung von Art. 54 f. StPO sowie Art. 80 IRSG Rechtshilfe zu leisten. Den Entscheid teilte die Beschwerdegegnerin – neben dem BJ und dem BAK – der A. AG mit (Akten StA BS Rubrik zur Sache, dritte Untertrennung; vgl. zum Sachverhalt H). Von der Eintretensverfügung vom 17. Juli 2017 betroffen ist daher die A. AG. Inwiefern der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Schlussverfügung haben soll bzw. derzeit legitimiert wäre, Beschwerde gegen eine Schlussverfügung im bei der Beschwerdegegnerin hängigen Rechtshilfeverfahren RQ.2015.12343 zu erheben, ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer lässt dazu ausführen, im Falle einer Schlussverfügung würde er persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen sein und hätte daher i.S.v. Art. 80h IRSG ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er sei daher im Umkehrschluss auch zur vorliegenden Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde legitimiert (act. 1 Rz. 5). Derzeit ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer durch die beantragten Rechtshilfemassnahmen unmittelbar betroffen ist. Ausführungen zu den Besitzverhältnissen an den Objekten, die von den Anträgen des Rechtshilfeersuchens betroffen sind, finden sich in der Beschwerde keine. Zu den Eigentumsverhältnissen lässt der Beschwerdeführer in der Beschwerde ausführen, die Gegenstände würden nicht allesamt im Eigentum des Beschwerdeführers bzw. der Aa. AG stehen, sondern seien von verschiedenen Einlieferern in die Auktion gegeben worden (act. 1 Rz. 21). Mit diesen Angaben wird nicht glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer persönlich Eigentümer der fraglichen (und ursprünglich zum Verkauf bestimmten) Auktionsobjekte ist. Die Akten lassen viel eher den Schluss zu, dass die Aa. AG bis zur Beschlagnahme im Strafverfahren VT.2017.9068 gegen den Beschwerdeführer unmittelbar im Besitz der Objekte war, die Gegenstand des Rechtshilfeersuchens sind. Im Rahmen des Strafverfahrens VT.2017.9068 wurden sie schliesslich im August 2017 am Sitz der A. AG – und gleichzeitiger Standort der A. Galerie – an der [...] in Z. sichergestellt (act. 1.4). Eine juristische Person kann nicht direkt, sondern nur durch ihre Organe handeln; dementsprechend wird auch der Besitz, sei er selbständig oder unselbständig, durch ein Organ ausgeübt. Besitzer ist dieses aber nicht. Die ganze Rechtsstellung, auf die der Besitz beruht, betrifft die juristische Person und nicht das Organ (vgl. ERNST, Basler Kommentar, 6. Aufl. 2019, Art. 919 ZGB N. 31;

STARK/LINDENMANN, Berner Kommentar, 2016, Art. 919 ZGB N. 47). In den durch die Beschwerdegegnerin eingereichten Verfahrensakten RQ.2015.12343 befinden sich zudem Kopien oder Ausdrücke von Einlieferungsformularen, Schreiben, E-Mails, Auktionskataloge, Quittungen u.ä., die im Zusammenhang mit den fraglichen Objekten stehen (Akten StA BS Rubrik zur Sache, zweite Untertrennung). Wann und auf welchem Weg diese Dokumente in die Akten gelangten sind, ist nicht ersichtlich. Aufgrund der

Ablagestelle ist anzunehmen, dass sie im Zusammenhang mit der Aufforderung der StA BS (Staatsanwalt B.) vom 12. Oktober 2016 an die A. AG Galerie (vgl. zum Sachverhalt F) zu Händen des Verfahrens R150921 001 bzw. für polizeiliche Vorermittlungen eingereicht worden waren. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass mehrere der fraglichen Objekte mit Verkaufsauftrag von Dritten an die Aa. AG eingewiesen worden waren und von der Aa. AG zur Versteigerung angeboten wurden, wobei die Objekte in den Räumlichkeiten der A. Galerie in Z. besichtigt werden konnten. d) Aus dem Obgesagten ergibt sich somit keine unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers im Rechthilfeverfahren RQ.2015.12343.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.